

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Amt Hagenow-Land**  
**-Bauleitplanung-**  
**Bahnhofstr. 25**

19230 Hagenow

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Umwelt

**Ansprechpartner**  
Frau Michalczyk

**Telefon** 03871 722-6816      **Fax** 03871 722-77-6877

**E-Mail**      anna.michalczyk@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
-	Ludwigslust	Zi.-Nr. 324	20.09.2024

## **Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf, BP 210009 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

### **hier: Vorläufige Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Abwägung zum Vorentwurf, Gemeinde Kuhstorf, Stand Mai 2024
- Entwurf Begründung, Gemeinde Kuhstorf, Stand Mai 2024
- Entwurf Planzeichnung mit Teil B, Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Stand Mai 2024
- Umweltbericht (UB) mit AFB und Anlage 1, 2 und 3, Büro Knoblich GmbH, Stand 05.03.2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan, BayWa r.e. Solar Projects GmbH, Stand Mai 2024
- Blendgutachten, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Stand Mai 2024
- Stellungnahmen BUND und Öffentlichkeit, Stand April 2021

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabenbez. B-Plan Nr. 2 " Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

### **Durchführungsvertrag**

Der in der Begründung erwähnte Durchführungsvertrag liegt nicht vor. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen etc. sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Belange zu überarbeiten/zu ergänzen. Alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, sind anschließend vollständig und ausführlich in den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufzunehmen. Der Durchführungsvertrag ist so zu gestalten, dass dieser auch für den Betreiber und eventuelle Rechtsnachfolger gilt. Der Durchführungsvertrag ist der UNB zur

**SITZ PARCHIM** | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

**DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST** | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

**RECHNUNGSADRESSE** | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 68 | Postfach 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: [rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)

**BANKVERBINDUNG** | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

**ÖFFNUNGSZEITEN** | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

**Ausnahme:** Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

**IHRE BEHÖRDENUMMER 115** | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

abschließenden Stellungnahme vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Änderungen des Durchführungsvertrages, die naturschutzfachliche Maßnahmen betreffen sind mit der UNB abzustimmen.

Die vertragliche Sicherung der externen Maßnahme E 3 ist der UNB nachzuweisen.

## **Eingriffsregelung**

(Frau Michalczyk, Tel: 03871 722-6816, E-Mail: anna.michalczyk@kreis-lup.de)

1. **Festsetzung zur Überschreitung der GRZ B-Plan:** Die Festsetzung ist so eindeutig zu formulieren, dass eine Überschreitung der GRZ von 0,6 grundsätzlich ausgeschlossen ist. Alternativ wäre zur Ermittlung der überbauten Fläche die maximal mögliche GRZ heranzuziehen, was eine Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanz nach sich ziehen würde. Im Rahmen der Ermittlung der überbauten Fläche wurde mit einer höchstmöglichen GRZ von 0,6 gerechnet. Vergleiche auch „V8“ S. 56 UB. Der Satz: „Hier ist keine Modulbelegung vorgesehen, lediglich Nebenanlagen sind erlaubt“, passt so nicht zum Vorhaben und Erschließungsplan. Außerdem müssten diese Versiegelungen von den „E“-Maßnahmen abgezogen werden.

Nach Kenntnisstand der UNB zählen die PV-Anlagen- hier innerhalb des Sondergebietes- nicht zu Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO, womit eine Überschreitung der GRZ durch PV- Anlagen ggf. nicht eindeutig ausgeschlossen wird.

Inwiefern Wasserstoffspeicher als Nebenanlagen geplant werden, geht in Bezug auf die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nicht eindeutig aus der Begründung hervor.

2. Die Berechnung und Einhaltung der GRZ von 0,6 ist erneut darzulegen bzw. die GRZ anzupassen. Alle geplanten Nebenanlagen, Wege etc. sind einzurechnen. Die Angaben zur überbaubaren Fläche weichen innerhalb des Umweltberichts voneinander ab und sind zu vereinheitlichen. Vergleiche auch „V8“ S. 56 UB. Der Satz: „Hier ist keine Modulbelegung vorgesehen, lediglich Nebenanlagen sind erlaubt“, passt nicht zum Vorhaben und Erschließungsplan.
3. Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ist zu überarbeiten und detailliert darzustellen. Die Lagefaktoren sind anzupassen. Die Versiegelung ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Vergleiche auch „V8“ S. 56 UB. Die mittelbaren Beeinträchtigungen fehlen. Die Kompensationsmindernde Maßnahme wäre bei einer GRZ über 0,75 nicht anrechnungsfähig (siehe Punkt 2.). Der geplante Container ist vollversiegelt zu bilanzieren. Die Angabe der Flächeninanspruchnahme (Modulüberständerung?) (S. 45 UB) stimmt weder mit der Angabe zum Gesamt SO-Gebiet, noch mit den verschiedenen Angaben zur überbaubaren Fläche oder zur überschirmten Fläche überein. Alle weiteren versiegelten Flächen sind bei der Maßnahme 8.3 zusätzlich von den Zwischenmodulflächen abzuziehen.

Die Fundamente der Pfosten und Zäune sind in der tatsächlichen Größe (z. B. 1 Pfosten = 0,00xy m<sup>2</sup>) zu berechnen.

4. Da ein Abstand von unter 30 m zwischen der Bebauungsgrenze und den geschützten Biotopen geplant ist sind mittelbare Beeinträchtigungen gemäß Punkt 2.4 der HzE M-V 2018 für diese Biotope zu ermitteln. Die Lebensraumqualität und -eignung wird durch den derzeit ausgewiesenen Abstand der Paneele und der Einzäunung des gesamten Geltungsgebietes negativ beeinträchtigt (siehe auch Blendgutachten). Es ist daher gerechtfertigt, die mittelbare Beeinträchtigung dieses Biotops in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Alternativ ist ein Abstand von 30 m einzuhalten (siehe auch Punkt 8 Zielabweichungsverfahren). Dies würde auch dem Aufbau/der Nachpflanzung der vor kurzem von anderer Seite ordnungswidrig beseitigten Biotopen zugutekommen.
5. Die im Westen und Nordwesten angrenzenden Biotopverbundbereiche, insbesondere Gehölz- und Gewässer-/Grabenstrukturen sind ausreichend (> 30 m Abstand) zu puffern.

Somit wird hier auch eine Berechnung der mittelbaren Beeinträchtigungen nicht nötig einzuhalten (siehe auch Punkt 8 Zielabweichungsverfahren).

6. Zukünftige Fällanträge für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand (30 m) in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Insbesondere da derzeit ein Abstand von < 30 m zwischen der Bebauungsgrenze und den geschützten Biotopen.
7. Die Prüfung/Darstellung der FFH-Belange bezüglich der Art Weißstorch ist nicht ausreichend.

Der Kuhstorfer Weißstorch befindet sich im 2 km Radius zum SPA „Feldmark Strohkirchen“ und gehört somit zum SPA. Da im 2 km Radius um den Horst auch viele Waldflächen existieren, nimmt die geplante PV-Anlage einen großen Teil an potentiellen Nahrungsflächen ein. Die Aussage, dass der Weißstorch an den wenigen Kartier-/Begehungsterminen (zumal er im März möglicherweise noch nicht zurück war) nicht gesichtet wurde ist kein ausreichender Beleg dafür, dass die zukünftigen PV-Flächen kein Nahrungshabitat darstellen. Im Umkehrschluss muss von einem potentiellen Nahrungshabitat des Weißstorchs auf den Flächen der geplanten PV-Anlage ausgegangen werden. Die Aufwertung einer Fläche von ca. 20 ha, die auch vor Aufwertung schon potentiell Nahrungshabitat ist erscheint in Gegenüberstellung zu über 100 ha Verlust sehr gering.

8. E1 Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV-Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV-Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd zu untersuchen, um das Vorkommen von Brutnestern auszuschließen. Werden Brutnestern festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

9. E3/Maßnahme 2.31 HzE: Der 01.09. ist als frühester Mahdzeitpunkt festzusetzen. Die 2-malige Aushagerungsmahd hat generell zwischen dem 01.07. und dem 30.10. zu erfolgen, es sei denn artenschutzrechtliche Belange bzw. ein zu hoher Aufwuchs erfordern eine frühere Mahd, siehe unter Artenschutz E3 weiter unten. Die Maßnahmenbeschreibung und ggf. die Bilanzierung sind zu überarbeiten und die der Berechnung zugrundeliegende

Maßnahmenfläche klar und eindeutig zu definieren. Umweltbericht und Anlage 3/Pflegeplan, sowie die Festsetzungen sind anzupassen.

Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

10. Die Maßnahme E2/ Maßnahme 2.31 HzE ist nicht anrechnungsfähig bei Mahdzeitpunkten vor dem 01.07.. Ein Grund für frühere Mahdtermine ist hier nicht gegeben. Die Festsetzungen und der UB sind anzupassen.
11. Gemäß HzE ist für die Maßnahme 2.31 ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan vorzulegen und zur Sicherung der dauerhaften Pflege ein entsprechender Kapitalstock nachzuweisen. Pflegepläne und Nachweise für beide Maßnahmen (E2 und E3) über die Kapitalstöcke sind vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und abzustimmen.
12. Es sind Ausführungs-/ Pflegepläne für die Maßnahme 8.3 der HzE, sowie ggf. der Wartungsplan der Anlage bezüglich der Flächenbefahrung vorzulegen, und in den Textteil B zu übernehmen oder im Durchführungsvertrag zu regeln und vor Satzungsbeschluss der UNB vorzulegen und abzustimmen. Des Weiteren ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit des nötigen Kapitalstocks für die Maßnahme vor Satzungsbeschluss zu erbringen. Andernfalls ist die Wahrscheinlichkeit der Umsetzbarkeit der Maßnahme nicht gegeben.
13. Es ist ggf. fehlender Ausgleich nachzuweisen und alle Maßnahmen sind ausführlich zu beschreiben und festzusetzen.
14. Dienstbarkeiten, sowie ggf. Durchführungsvertrag sind der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen bzw. abzustimmen.
15. Im Teil B – Text sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ebenfalls in die Satzung aufzunehmen und festzusetzen:

Sofern die Verlegung von Versorgungsleitungen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant ist sind diese nur kleinflächig und während der Bauphase zulässig. Des Weiteren ist ggf. der Boden im Nachhinein zu lockern, um ein Funktionieren der Maßnahmenflächen zu gewährleisten.

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und den R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen), sowie den H Art B (Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen enthaltenen Schutzmaßnahmen für Gehölze)) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baum-

schutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

16. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

### **Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Nach der frühzeitigen Beteiligung 2021 fanden am 06.12.2023 sowie am 22.04.2024 mündliche Abstimmungen mit dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro statt. Im Vorfeld der Abstimmungen wurden jeweils Planungsunterlagen eingereicht.

Jedoch bestehen mit der eingereichten Planung weiterhin relevante Defizite, so dass keine abschließende Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht erfolgen kann. Dies resultiert maßgeblich aus den unzureichenden Flächen für den Ersatz von Brutrevieren für die Feldlerche. Die UNB kommt daher zu der Einschätzung, dass derzeit bei Umsetzung der Planungsziele artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden würden. Hierauf wird gesondert in der nachfolgenden Stellungnahme eingegangen (siehe „Zur artenschutzrechtlichen Prüfung- Feldlerche“).

Weitere Belange, die zu beachten, zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sind, werden nachfolgend benannt. Die überarbeiteten Unterlagen sind der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Darüber hinaus werden verschiedene Darlegungen im Umweltbericht, z.B. zu Auswirkungen des Vorhabens und zur faunistischen Bedeutung der Fläche nach Errichtung der PV- Anlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht geteilt. Diese verschiedenen Auffassungen führen aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht zur Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes.

#### **Zur artenschutzrechtlichen Prüfung- Feldlerche**

Eine künftige Nutzung des Plangebietes durch die Feldlerche wird, entgegen der Auffassung des Gutachters, seitens der UNB lediglich auf Teilflächen (Zwischenmodulflächen, Grünflächen) als Nahrungshabitat eingeräumt.

Durch das Vorhaben würden, ermittelt im Rahmen einer Potentialabschätzung, 16 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen. Auf der Fläche der externen Maßnahme E 3 kann rein rechnerisch ein Ersatz von 5 Brutpaaren erfolgen.

Der Ersatz der Brutreviere soll vordergründig innerhalb eines 3 m breiten Streifens im südlichen Plangebiet erfolgen. Die Fläche ist als Grünfläche (Gestaltungsmaßnahme 2) ausgewiesen.

Die hier bisher vom Gutachter 18 prognostizierten Brutreviere wurden lediglich auf 16 reduziert, um damit das Potential an Brutrevieren auf den südlich angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Im nun beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan ist ersichtlich, dass nördlich des 3 m Streifen und des Zaunes ein un- oder teilbefestigter Weg vorgesehen ist (In der 2.

Abstimmung wurde seitens der Planer erläutert, dass keine gesonderten Wege angelegt werden würden).

Die UNB schätzt ein, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen kein hinreichender Ersatz von Brutrevieren der Art gewährleistet werden kann. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Art im räumlichen Zusammenhang kann somit nicht erfüllt werden. Die Umsetzung des Vorhabens würde derzeit, unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG, zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

### Begründung

Bereits im Rahmen der 2. Abstimmung wurde, seitens der UNB mitgeteilt, dass der 3m breite Streifen im südlichen Plangebiet nicht geeignet ist, einen Ersatz der insgesamt 16 auszugleichenden Brutreviere zu ermöglichen. Dies beruht auf der geringen Breite, den angrenzenden Modulen und Zäunen und des zu berücksichtigenden Potentials für Feldlerchen auf den südlich angrenzenden Flächen. Weiterhin wäre durch geeignete Festlegungen zu gewährleisten, dass diese Flächen vor Beginn von Baumaßnahmen für die Art zur Verfügung stünden (Festlegung als CEF-Maßnahme) und ein Bruterfolg wahrscheinlich sein müsste.

Die Flächen, die für den Ersatz von mind. 11 Brutrevieren vorgesehen sind, umfassen knapp 3000 m<sup>2</sup>. Südlich grenzen Ackerflächen direkt an. Die Annahme der Flächen würde stark von der Höhe der angebauten Kulturen abhängen. Der geplante Weg wirkt als weiterer Störfaktor.

Eine Wahrscheinlichkeit, der Annahme von 11 Brutpaaren schätzt die UNB daher als gering ein.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. (LANA –Unbestimmte Rechtsbegriffe, S.12, S. 22).

Nach bisherigen Erkenntnissen und Studien existieren keine konkreten Brutnachweise zwischen Modulreihen. Lediglich in breiteren Randstreifen, ohne angrenzende Gehölze und Störfaktoren kann bei geeigneten Bedingungen ein Brutgeschehen angenommen werden.

Hinsichtlich der Anforderungen bei der Schaffung/ Optimierung von Brutrevieren für die Art bestehen keine bundesweit einheitlichen Regelungen. Die UNB hat sich an den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von NRW orientiert, da für M-V keine Vorgaben bestehen. Diese Vorgaben von NRW sind bundesweit anerkannt und werden in M-V von den UNB's zur Beurteilung herangezogen. Siehe auch : (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035>); Siehe auch [Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen \(nrw.de\)](#)

Die Vorgaben verschiedener Bundesländer für Blüh- Brach- oder Grünlandstreifen für die Art liegen nach Recherchen grundsätzlich bei mind. 10 m Breite. Weiterhin sind die Flächen u. a. nicht an Wegrändern auszuweisen.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Art liegt bei 20 m (Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag, Heidelberg). Diese ist bezüglich bau- und betriebsbedingter Auswirkungen bei der Ausweisung von Flächen für Brutreviere etc. zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung des Weges neben dieser Fläche kommt neben den PV-Modulen und dem Zaun somit ein weiterer Störfaktor hinzu, auch wenn eine Nutzung nach Bauende seltener erfolgt. Weiterhin kann durch Abdrift aus den südlich angrenzenden Flächen ein wesentlicher Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden auf dem 3 m Streifen nicht ausgeschlossen werden. Unklar ist auch die Abgrenzung dieser Flächen, um eine intensive landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft auszuschließen.

#### Vorschläge

- Erfolgskontrolle hinsichtlich Brutnachweise (Erfassung insbesondere Revier- und Balzverhalten sowie fütternde Alttiere, hinreichende Dokumentation der Begehungstage, Zeiträume, Witterungsbedingungen) Fläche E3 (siehe auch zu E3)
- Überwiegende Verlagerung des Wartungsweges im südlichen Plangebiet in das Gebiet nach Norden; Ausweisung eines mind. 10 m Randstreifens auf einer Gesamtlänge von mind. 660 m, unter Berücksichtigung des Meideverhaltens zu Vertikalstrukturen, bei einer Annahme, dass aller 60 m eine Brut erfolgt; Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, z.B. mit Eichenspaltpfählen, Festsetzung als CEF- Maßnahme mit auf die Feldlerche abgestimmten Pflegemaßnahmen, Strikte Bauzeitenbeschränkung entlang der nördlichen Grenze dieser Flächen im Umkreis von 20 m (Bauzeit Mitte August bis Mitte März). Reduzierung der Länge des Randstreifens nach Abstimmung mit der UNB, insofern eine empfohlene Erfolgskontrolle auf der Fläche E3 zusätzliche Feldlerchennachweise ergibt.

#### Alternativen:

- Ausweisung von mind. 11 „Fenstern“ a 30 x 30 m unter Berücksichtigung von Vertikalstrukturen; 1 „Fenster“/ 1 ha Vorhabenfläche verteilt im Plangebiet; keine Wartungswege oder Nebenanlagen im Umkreis von 10 m; strikte Bauzeitenbeschränkung im Umkreis von 10 m (Bauzeit Mitte August bis Mitte März), (Anmerkung: Eignung-Hrsg.-solcher Fenster aus Brandenburg ist bekannt)
- Beibehaltung des 3 m Streifens und Erfolgskontrolle/ Brutnachweise; Ausweisung von mind. 5 ha zusätzlicher, geeigneter Flächen und Festlegung als CEF- Maßnahme; Strikte Bauzeitenbeschränkung entlang der nördlichen Grenze dieser Flächen im Umkreis von 20 m (Bauzeit Mitte August bis Mitte März); Reduzierung der zusätzlichen Flächen bei entsprechenden Brutnachweisen nach Abstimmung mit der UNB.

#### **Zur artenschutzrechtlichen Prüfung -Zug- und Rastvögel**

Ausführungen zu Betroffenheiten, Verlust von Rastplätzen und deren artenschutzrechtliche Relevanz sind zu ergänzen.

**Zu E 1** Wenn diese kompensationsmindernd angerechnet werden soll, ist nur nach Absprache mit der UNB LUP eine Mahd vor dem 01.07. zulässig und nach vorheriger Kontrolle auf Brutbesatz. Festsetzung und Maßnahme sind anzupassen.

**Zu E 2-** nach der HZE ist der Zuschlag von 1 nur statthaft, wenn Mahd grundsätzlich erst ab 01.09. gemäht wird. Nur während der Entwicklungspflege (5 Jahre) ist eine Mahd nach HZE und nur auf nährstoffreichen Flächen zwischen dem 01.07. und dem 30.10. zulässig.

Die Maßnahme **E 3/ Pflegeplan/ Anlage 3** ist- entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung eindeutig als vorgezogene Maßnahme (CEF) für Bodenbrüter zu formulieren. Die Maßnahme muss vor jeglichem Baubeginn umgesetzt und wirksam sein. Lediglich bei einem Baubeginn zwischen September und Februar ist es ausreichend, wenn die Maßnahme ab 01.03 wirksam ist.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Durchführung der Maßnahme ist daher im Pflegeplan „vor Baubeginn“ anzukreuzen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist der UNB vor jeglichem Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Kuhstorf Flur 2 Flurstücke 109, 110 und 111 hinsichtlich der Bedürfnisse der Art Feldlerche zu bewirtschaften. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten- insbesondere der Art Feldlerche im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen zu gewährleisten ist, ist auch in den ersten Jahren (Entwicklungspflege) eine Mahd während der Hauptbrutzeit grundsätzlich auszuschließen. Der erste Schnitt in den ersten 5 Jahren ist, nach vorheriger Abstimmung mit der UNB frühestens Anfang Juni, der 2. Schnitt frühestens Ende Juli vorzunehmen, nach vorheriger Kontrolle auf Brutbesatz. Ansonsten ist der Mahdtermin ab dem 10.09. einzuhalten.

Bruten sind zwingend, und nicht nur ggf. auszusparen.

Festsetzung und Maßnahme sind anzupassen.

Weiterhin hält es die UNB für zwingend erforderlich, den Pflegeplan ggf. anzupassen, insofern der sich einstellende Bewuchs den Anforderungen der Art Feldlerche nicht genügt. Dies ist dann mit der UNB abzustimmen.

Die UNB erachtet es als zielführend, eine Erfolgskontrolle zum Bruterfolg der Feldlerchen zu ergänzen. Dies resultiert daraus, dass nach theoretischen Gesichtspunkten derzeit nur ca. 5 Brutpaare der Feldlerche die Flächen annehmen könnten und die anderen dafür vorgesehenen Flächen nicht geeignet sind. Da das Meideverhalten zu Gehölzen jedoch von verschiedenen Faktoren abhängt und zunächst hinsichtlich des Meideverhaltens vom worst case auszugehen ist, böte eine Erfolgskontrolle die Möglichkeit, das tatsächliche Meideverhalten vor Ort einzuschätzen, ggf. Anpassungen des Pflegeregimes kurzfristig umzusetzen und u. Umständen eine umfangreichere Eignung der Flächen für die Art Feldlerche nachzuweisen.

### **Änderung der Mahdhöhe auf 15 cm, Technik – E1, E2, E3**

Es ist eine Mahdhöhe von 15 cm mit Balkenmäher bzw. Messerbalken sicher zu stellen. Schlegelmahd ist auszuschließen. Auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist im Zeitraum von März bis Oktober mit einer Schnitthöhe von mind. 15 anstelle von 10 cm vorzusehen. Die Änderung der Schnitthöhe auf 15 cm hat keinen Einfluss auf die eingriffsmindernde Wirkung. Das Einwandern von Zauneidechsen und Amphibien kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die erhöhte Mahdhöhe kann das Tötungsrisiko bei der Mahd der Flächen generell für verschiedenste Tierarten mindern.

Schneeweiß (Natur und Landschaft 2014) geht davon aus, dass eine Mahd im Aktivitätszeitraum insbesondere Mitte April bis Mitte September vermieden werden soll. In den Artsteckbriefen des BfN ([Zauneidechse](#) | [Lacerta Agilis](#) | [Steckbrief \(bfn.de\)](#)) ist hingegen aufgeführt, dass bei einer Mahd innerhalb des Aktivitätszeitraumes Anfang/Mitte März bis Mitte zum Teil Ende Oktober bei einer Schnitthöhe von mind. 15 cm und der Verwendung von Balkenmähern Beeinträchtigungen gemindert werden können.

### **Zu VAFB 2- ÖBB**

Es sind nicht nur die beanspruchten Flächen zu kontrollieren, sondern, wie bereits seitens der UNB gefordert und begründet, neben den in der Abb. 34 dargestellten Bereichen (Störradien Greifvögel) auch die Fluchtdistanzen von Gehölz- und Bodenbrütern zu berücksichtigen. Die Fluchtdistanzen von Gehölz- und Bodenbrütern liegen bei ca. 30 m.

Die UNB hat bereits darauf hingewiesen, dass, der nachfolgende Text zu korrigieren ist, anstelle von außerhalb, innerhalb, sowie Ergänzung Brutzeit:

*„Die in der nachfolgende Abbildung veranschaulichten Störradien potentiell im Umland des Plangebiets brütender horstbauender Großvögel (vgl. Bestandsaufnahme) sind bei einer Bauzeit **außerhalb**; **innerhalb** der Hauptreproduktionszeit (15.03 bis 15.08) zu beachten. Eine Baufeldfreigabe kann hier nur bei nicht stattfindender Brut oder Besatz der jeweiligen Horste durch störungsunempfindliche Arten erfolgen. An den Horsten dürfen keine Vergrämnungsmaßnahmen umgesetzt werden. Es darf keine Horstbegehung während der Brutzeit erfolgen.“*(S. 86 AFB)

Diese Kontrollen sind hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bezüglich der ÖBB ist zu ergänzen, dass bei Baumaßnahmen zu den Hauptwanderungszeiten von Amphibien in den relevanten Bereichen (Feuchtbereiche, temporäre Kleingewässer...) ebenfalls eine ÖBB einzusetzen ist, ggf. sind auch Schutzzäune vorzuhalten.

### **Hinweis**

Die Bachstelze ist ein Nischen- oder Halbhöhlenbrüter, ggf. in Bodennähe, jedoch kein typischer Bodenbrüter.